Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

ompro® A 18 Clara-Fix

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein

Atemschutz nicht erforderlich.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz: Augenschutz: nicht erforderlich. Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Sprühwasser.

112 Schaum.

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Berührung mit den Augen vermeiden.

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

ERSTE HILFE



112

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Stand: 06.02.2015 Nr.: 830

1/2

ompro GmbH & Co. KG

Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV



SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.			
Verunreinigte Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.			
Stand: 06 02 2015	Nr · 830	Datum:	Unterschrift: